

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 52.04
OVG 2 KO 411/03

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 12. Juli 2004

durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht G o l z e , die Richterin
am Bundesverwaltungsgericht Dr. v o n H e i m b u r g und den Richter
am Bundesverwaltungsgericht P o s t i e r

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Beigeladene trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdever-
fahren auf 10 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Beigeladene hat seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2003 mit Schriftsatz vom 2. Juli 2004 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 14, 13 GKG a.F. Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren sind nicht entstanden.

Golze

Dr. von Heimburg

Postier